



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Distanzlernen 2020/21 - Rechtlicher Rahmen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zentrum des schulischen Lernens für Schülerinnen und Schüler ist der Unterricht in Präsenz. Der staatliche Erziehungsauftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, den Erwerb sozialer Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, und die Fähigkeit zu gelebter Toleranz. Diese Fähigkeiten können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind. Schule ist daher prinzipiell als Präsenzunterrichtssystem konzipiert und etabliert. Mit dem Schulgesetz sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Sinne abgesteckt.

Soweit seit 16. März 2020 phasenweise Präsenzunterricht aus Infektionsschutzgründen nicht möglich war, folgt das daraus, dass der Schutz von Leben und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems in der aktuellen Situation vorübergehend vorrangig gegenüber dem Recht auf Bildung in Gestalt des üblichen Präsenzunterrichts sind. Steigt das Infektionsgeschehen in der gesamten Gesellschaft besorgniserregend an, so ist die bestmögliche zur Verfügung stehende

Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen die konsequente Einschränkung von Kontakten und damit die Aussetzung des Präsenzunterrichts. Das Distanzlernen ist dabei keine gleichwertige Alternative zum Präsenzunterricht. Kann Präsenzunterricht aus Infektionsschutzgründen nicht stattfinden, ist das Distanzlernen ein milderer Mittel gegenüber einem ausschließlich eigenverantwortlichen Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Inwiefern über die Anforderungen der derzeitigen Bewältigung des Pandemiegeschehens hinaus das Distanzlernen Bestandteil des regulären Schulbetriebs werden könnte, kann erst auf der Basis der Evaluation der pandemiebedingten Vorgehensweisen und einer breit angelegten öffentlichen Diskussion nach dem Ende der Pandemie entschieden werden. Neben einer Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für Distanzlernen und die Nutzung digitaler Möglichkeiten in Schulen wäre dann ein umfassender Schulentwicklungsprozess schulübergreifend und an jeder einzelnen Schule erforderlich.

1. Welche Formen des Distanzlernens sind aus Sicht des Bildungsministeriums unter welchen Bedingungen zulässig?

Antwort:

Gem. § 2 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) sollen Schülerinnen und Schüler in den Schulen als auf Dauer bestimmte Unterrichtseinrichtungen durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern und Lernbereichen und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele bzw. die pädagogischen Ziele gem. § 4 SchulG erreichen.

Unterricht wird als Präsenzunterricht in den Räumen der Schule oder an anderen Lernorten in Anwesenheit von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern erteilt. Kann Präsenzunterricht aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Coronapandemie nicht stattfinden, ist zeitweilig ein Distanzlernen möglich, wobei Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler nicht in der Schule anwesend sind. Distanzlernen kann zum einen durch Bereitstellung analoger Unterrichtsmaterialien und Aufgaben erfolgen, die eigenverantwortlich von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen bearbeitet werden. Zum anderen kann Distanzlernen durch Nutzung digitaler Medien unterstützt werden, wobei Lehrkraft sowie Schülerinnen

und Schüler mit Hilfe der Medien in Kontakt sind. Neben Präsenzunterricht und Distanzlernen sind auch hybride Unterrichtsformen möglich. Dabei werden entweder digitale Methoden und die eigenverantwortliche Bearbeitung des Unterrichtsstoffes in den Präsenzunterricht einbezogen oder zu der Gruppe der in Präsenz arbeitenden Personen werden einzelne Personen oder Personengruppen digital hinzugeschaltet, um aus der Distanz teilzunehmen.

Darüber hinaus gibt es auch von der Coronapandemie unabhängige Formen des Distanzlernens etwa in Form des Krankenhausunterrichts gem. § 46a SchulG und im Rahmen des Projekts „E-Learning im Fremdsprachenunterricht“ auf den nordfriesischen Halligen.

Um die pädagogischen und technischen Anforderungen für die Unterrichtsteilnahme in Distanz im Grundschul- und im Sekundarschulbereich erproben und evaluieren zu können, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Durchführung eines Schulversuchs nach § 138 SchulG an der Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil in Mildstedt beschlossen, die den Schulentwicklungsprozess zur pädagogischen Umsetzung entwickelt und anschließend als Hospitationsschule bereitstehen wird.

Nutzen die Schulen im Rahmen des Distanzlernens digitale Anwendungen, stehen geeignete Medienlösungen zur Verfügung, welche die erforderlichen Funktionen abdecken. Diese Lösungen sind unmittelbar rechtssicher nutzbar und von einem Support- und Schulungsangebot begleitet, mit dem die Schulen bei der Einführung und Nutzung unterstützt werden. Es handelt sich um folgende Anwendungen:

- Dienstliche E-Mail-Adresse für Lehrkräfte im Schulportal SH
- Videokonferenzdienst von Dataport
- Learning-Management-System
- SchulCommSy SH (virtuelle Lehrerzimmer und Klassenräume)
- Mediathek (Unterrichtsmedien, <https://sh.edupool.de>)
- Online-Befragungstool (<https://leonie-sh.de>)
- Fachportal des IQSH (<https://fachportal.lernnetz.de>)

Daneben können die Schulen auch auf andere digitale Anwendungen zurückgreifen, wenn ein pädagogisches Erfordernis zur Nutzung besteht und keine Datenschutzbedenken gegenüber dem digitalen Lernangebot gegeben sind. Außerdem sind folgende Maßnahmen durch die Schulen zu ergreifen:

- Abschluss eines Auftragsvertrages mit dem Softwareanbieter
- Aufnahme des Verfahrens in das schulische Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Einbeziehung der schulischen Gremien
- Erstellung einer Dienstanweisung und einer Nutzungsordnung
- Information der Nutzer nach §13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Aktuell besteht vorläufig zudem kein Erfordernis zur Einholung einer vorherigen Genehmigung beim MBWK gemäß § 12 Schuldatenschutzverordnung (SchulDSVO). Informationen zum Einsatz digitaler Angebote während der Corona-Krise erhalten die Schulen auf den Internetseiten des IQSH unter <http://medienberatung.iqsh.de/corona2.html>.

2. Welche Entscheidungsbefugnisse haben einzelne Schulen, was den Übergang auf und den Umfang von Distanz- und Hybridlernen angeht?

Antwort:

Die Ausgestaltung der Möglichkeiten des Distanz- und Hybridlernens liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte (§ 34 SchulG), soweit hierdurch der Präsenzunterricht ergänzt wird. Ob Präsenzunterricht nicht stattfinden darf und zeitweilig durch ein Distanzlernen ersetzt wird, hängt von den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ab. Zum Übergang von Präsenzunterricht zu Distanzlernen infolge pandemiebedingter Einschränkungen des Präsenzbetriebes hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Entscheidungsprozess zuletzt mit Erlass vom 4. November 2020 geregelt. Stellt das Gesundheitsamt beispielsweise Betretungsverbote für eine Schule oder eine Schließung infolge des örtlichen Infektionsgeschehens in Aussicht, kann dies zu einer Nutzung von Distanzlernmodellen führen und eine entsprechende schulorganisatorische Lösung geprüft werden. Die Entscheidung zur Umsetzung bedarf der Zustimmung durch die Schulaufsicht.

3. Welche Betreuung durch Lehrkräfte können Schüler*innen und Eltern in Phasen des Distanzunterrichts erwarten?

Antwort:

Die Gestaltung des Distanzlernens liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte (§ 34 SchulG). Mit dem „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ und dem „Handlungsplan für Schulen im Quarantänefall und zur Vorbereitung des Hybrid- bzw. Distanzlernens“ sind die Rahmen-Anforderungen an die Schulorganisation beschrieben. Zum Gesichtspunkt der Betreuung ist dort geregelt, dass eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen und Schülern und ggf. mit den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten ist sowie Sprechzeiten festzulegen und Feedbackverfahren zu den Lernergebnissen zu vereinbaren sind. Hinweise zur Unterstützung des Distanzlernens erhalten Eltern und Erziehungsberechtigte auf den Seiten des Fachportals des IQSH.

4. Welche Unterstützung können Lehrkräfte in Phasen des Distanz- oder Hybridunterrichts erwarten?

Antwort:

Seit es im März 2020 pandemiebedingt zu Schulschließungen kam, unterstützt das IQSH das Distanzlernen mit dem Fachportal „Neue Wege - Gute Schule!“. Neben hilfreichen Checklisten und Links für die Fächer gibt es auch Informationen, wie Schülerinnen und Schüler beim Lernen zu Hause gut begleitet werden können <https://fachportal.lernnetz.de/>. In den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung) ist das Thema Distanzlernen einbezogen. Online-Fortbildungen, insbesondere zur Gestaltung des Distanzlernens, speziell auch zu itslearning und Videokonferenzdiensten werden bereits seit dem Frühjahr 2020 verstärkt angeboten und sind sehr nachgefragt. Seit dem 1. August 2020 wurden rund 200 Fortbildungsveranstaltungen mit etwa 14.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Das Team Medienberatung hat ein spezielles Angebot aufgebaut und berät intensiv unter <http://medienberatung.iqsh.de>. Das Team Schulfeedback bietet spezielle Rückmeldungen und Vorlagen zur internen Evaluation an. Die Teams der Schulentwicklungsberatung und des Didaktischen Trainings stehen für Beratung und Begleitung von Schulen zur Verfügung.

Seit Dezember 2020 gibt es einmal im Monat das Angebot eines Online-Freitagsforums für die Schulleitungen aller Schulen mit Gelegenheit zum Austausch, zur Klärung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Distanzlernangeboten sowie der und Formulierung von Unterstützungsbedarfen. Ab März bis Juni werden schulartbezogene Online-Fachkongresse starten, um die fachdidaktische Expertise zum Lernen mit und über Medien sowie die Zusammenarbeit an Schulen zu stärken.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte in den Schulen sind mit Stand 31. Dezember 2020 306 Unterstützungskräfte zur Aufsichtsführung und 146 Vertretungslehrkräfte eingestellt sowie 165 Aufstockungen von Schulischen Assistenzen (im Landesdienst) vorgenommen worden. Zusätzlich haben 359 Lehrkräfte von Aufstockungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

5. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für Hybridunterricht und Videokonferenzen?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Distanz- und Hybridlernen im Schuljahr 2020/21 im Hinblick auf die Einschränkungen durch die Coronapandemie sind vor allem:

- §§ 11 und 148c SchulG
- Schulen-Coronaverordnung
- Anordnungen der Infektionsschutzbehörden
- Erlasse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Von den Erlassen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind besonders zu nennen:

- „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“, Erlass vom 23. Juni 2020
- „Handlungsplan für Schulen im Quarantänefall und zur Vorbereitung des Hybrid- bzw. Distanzlernens“, Erlass vom 1. Oktober 2020

Zu Videokonferenzen siehe Antwort zu Frage 6.

6. Kann eine Schulkonferenz beschließen oder die Schulaufsicht anordnen, dass Videokonferenzen in allen Klassen stattfinden?

Antwort:

Nein; es gibt keine Rechtsgrundlage für einen solchen Beschluss, vielmehr gestalten die Lehrkräfte den Unterricht im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4 SchulG, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung und damit auch unter Verwendung der jeweils passenden Methoden. Die Schulaufsicht kann den Schulen im Rahmen ihrer Fachaufsicht die Nutzung von Videokonferenzen als eine grundsätzlich geeignete Form des Lernens in Distanz vorgeben, die erforderlichen technischen, pädagogisch-didaktischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern und vorgeben, dass insoweit geeignete und zur Verfügung stehende Formate des Lernens in Distanz grundsätzlich zu nutzen sind (siehe Antwort zu Frage 1).

7. Sind in nächster Zeit Änderungen an den rechtlichen Grundlagen geplant?
Wenn ja, welche?

Antwort:

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen in der Schulen-Coronaverordnung werden in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen laufend angepasst. Ebenso werden die schulgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf andere außerordentliche Bedarfslagen angepasst. Hiervon hängt auch ab, inwieweit landesweit in den Schulen der Unterricht als Präsenzunterricht oder als Distanzlernen vorzusehen ist.

Auch werden die Regelungen im Schulgesetz und in den betreffenden schulrechtlichen Verordnungen zu Abschlussprüfungen und der Vergabe von Schulabschlüssen in Anknüpfung an das Pandemiegeschehen angepasst. Schließlich wird geprüft, inwiefern auch jenseits der Pandemie digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.